

Bundessozialgericht
- 3 RK 42/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 16. November 1978

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 16. November 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Sozialgerichts Hannover vom 21. März 1977 aufge-
hoben.

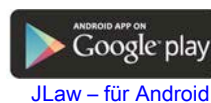
Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Mutterschaftsgeldes.

Die Klägerin war aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses Mitglied der beklagten Innungskrankenkasse. Sie bezog vom 30. Januar bis 25. September 1975 ein werktägliches Arbeitslosengeld (Alg) von 23,90 DM. Vom 26. September 1975 bis 1. Januar 1976 gewährte ihr die Beklagte wegen einer Schwangerschaft Mutterschaftsgeld in gleicher Höhe. Die Klägerin forderte die Berechnung des Mutterschaftsgeldes nach dem Grundlohn. Das lehnte die Beklagte ab. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Berechnung des Mutterschaftsgeldes den Grundlohn zugrunde zu legen und der Klägerin 1.132,64 DM nachzuzahlen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der in § 200a der Reichsversicherungsordnung (RVO) enthaltene Hinweis auf § 182 RVO gelte auch für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes. Das Mutterschaftsgeld arbeitsloser Frauen werde deshalb nicht nach § 158 Abs 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), sondern nach § 182 Abs 6 RVO iVm § 158 Abs 3 AFG, also nach dem Grundlohn berechnet.

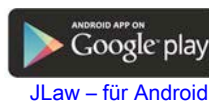
Mit der - zugelassenen - Sprungrevision rügt die Beklagte Verletzung der §§ 182, 200a RVO und des § 158 AFG. Sie hält § 182 Abs 6 RVO für nicht anwendbar. Der Klägerin sei das Mutterschaftsgeld lediglich in Höhe des Krankengeldes zu zahlen, das dem Alg entspreche; denn einer Frau, die als Arbeitslose versichert sei, stehe als Mutterschaftsgeld nur das zu, was sie bei Arbeitsunfähigkeit als Krankengeld erhalte.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Klage abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

- 3 -

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf höheres Mutterschaftsgeld; denn das Mutterschaftsgeld ist arbeitslosen Frauen in gleicher Höhe zu gewähren wie Krankengeld. Das hat der Senat bereits in einem (zur Veröffentlichung vorgesehenen) Urteil vom 10. Oktober 1978 - 3 RK 17/77 - entschieden. Von dieser Rechtsauffassung abzuweichen besteht kein Anlaß.

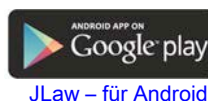
Das der Klägerin nach § 200a RVO zustehende Mutterschaftsgeld wird "in Höhe des Krankengeldes nach § 182" gewährt. Entgegen der Auffassung des SG kann die Verweisung auf diese Vorschrift nicht zu einer unmittelbaren Anwendung der in ihr enthaltenen Einzelregelungen führen, weil dem die Eigenschaft der Klägerin als Bezieherin von Alg entgegensteht. Wie der Senat in dem Urteil vom 10. Oktober 1978 ausführlich dargelegt hat, gibt auch die Entstehungsgeschichte des § 200a keinen hinreichenden Aufschluß über die Auslegung dieser Vorschrift. Der in ihr enthaltene Hinweis auf § 182 RVO kann aber nur bedeuten, daß der Gesetzgeber die tragenden Grundsätze angewandt wissen wollte, die sich aus § 182 für die Höhe des Krankengeldes generell ableiten lassen.

Entscheidend für die Bemessung des Krankengeldes ist seine Lohnersatzfunktion; denn es ist dazu bestimmt, an die Stelle des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Entgelts zu treten (§ 182 Abs 4 Satz 1 RVO; vgl BSGE 42, 163, 169). Deshalb wird es bei einem versicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Regellohn berechnet, den er vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielt hat. Bei der Berechnung des Krankengeldes nach dem Grundlohn ist ebenfalls beherrschendes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Prinzip, den Unterhaltersatz nach den Arbeitseinkünften zu bemessen, die vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielt worden sind. Auch das Krankengeld für Arbeitslose folgt diesen Grundsätzen. Der Arbeitslose soll im Fall einer Arbeitsunfähigkeit so gestellt werden, wie er ohne die Erkrankung stehen würde (vgl BSGE 22, 74, 75); denn auch die ihm vom Arbeitsamt (ArbA) gewährten Bezüge stellen einen teilweisen Lohnersatz dar (BSGE 22, 74 ff). Durch diese Anbindung des Krankengeldes an die vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielten Einkünfte wird gewährleistet, daß dem Versicherten während des Krankengeldbezuges eine wirtschaftliche Basis zur Verfügung steht, die mit der bisherigen vergleichbar ist. Damit wird vermieden, daß die Erkrankung zu einem wesentlichen sozialen Abstieg führt.

Diese Grundsätze müssen auch für das Mutterschaftsgeld gelten; denn es hat ebenfalls Lohnersatzfunktion (vgl BSG, SozR 7830 § 13 MuSchG S. 10). Deshalb spricht § 200 Abs 2 RVO für den Regelfall des Mutterschaftsgeldes der schwangeren Frau Bezüge in Höhe ihres bisherigen Nettoarbeitsverdienstes zu. Das Mutterschaftsgeld für andere Versicherte mit Krankengeldanspruch ist sowohl bei den nach § 165 Abs 1 Nr 4 RVO versicherten Bezieherinnen von Übergangsgeld als auch bei den nach § 166 RVO und den nach § 176 RVO mit Krankengeld versicherten Frauen nach den Einkünften zu ermitteln, die der Versicherten vor Beginn der Schutzfrist zugeflossen sind und ihrer Krankenversicherung zugrunde gelegen haben. Seine Berechnung führt auf dem Weg über den Grundlohn zu Beträgen in gleicher Höhe wie das Krankengeld. Dieses Ergebnis ist auch sinnvoll, weil Krankengeld und Mutterschaftsgeld im Hinblick auf die Lohnersatzfunktion voll vergleichbar sind.

In diesem Zusammenhang kann nicht außer acht bleiben, daß gerade mit der Schwangerschaft häufig Beschwerden einhergehen, die auch schon vor Beginn der Schutzfrist eine Arbeitsunfähigkeit herbeiführen können. Es wäre nicht zu verstehen, wenn der Schwangeren während dieses Arbeitsausfalles eine wesentlich andere (niedrigere) Sozialleistung zustehen sollte als während des durch die Schutzfrist bedingten Arbeitsausfalls.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

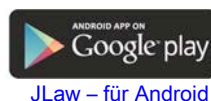
Aus § 182 RVO ist weiterhin der Grundsatz zu entnehmen, daß das Krankengeld das entgangene Arbeitsentgelt nicht übersteigen soll. Dieses Prinzip folgt aus der Zweckbestimmung des Lohnersatzes und findet seinen Ausdruck in der Begrenzung des Krankengeldes auf das Nettoarbeitsentgelt (§ 182 Abs 4 Satz 1 RVO) und in der Anpassungsbegrenzung (§ 182 Abs 8, 2. Halbs RVO). Dieser Grundsatz muß auch auf das Mutterschaftsgeld Anwendung finden. Für § 200 RVO ergibt sich das unmittelbar aus der Berechnungsweise der Leistung, für § 200a RVO aus dem Hinweis auf § 182 RVO.

Wendet man diese Grundsätze auf die Berechnung des Mutterschaftsgeldes für Frauen an, die nach § 155 AFG versicherungspflichtig sind, so führt das dazu, die Leistung nach § 158 Abs 1 und 2 AFG zu bemessen. Bei dieser Berechnungsweise sind Krankengeld und Mutterschaftsgeld gleich hoch und stimmen überein mit dem Betrag, den die Versicherte als Alg, Arbeitslosenhilfe (Alhi) oder Unterhaltsgeld (Uhg) erhalten hat. Die schwangere Frau verbleibt mithin während der Schutzfrist in der wirtschaftlichen Position, die sie zuvor innehatte; ihr wird also dieselbe Rechtsstellung eingeräumt wie den anderen Versicherten während der Schwangerschaft. Die vom SG vertretene Rechtsauffassung dagegen steht zu den Grundsätzen des § 182 RVO in Widerspruch und führt zu einer Ungleichbehandlung mit der Gruppe der anderen versicherten Frauen, denn die Berechnung des Mutterschaftsgeldes nach dem Grundlohn würde aufgrund der Verhältniszahlen nach § 157 Abs 2 AFG bewirken, daß das Mutterschaftsgeld weit höher wäre als die bisherigen Bezüge. Ginge mit der Schwangerschaft eine Arbeitsunfähigkeit einher, so erhielte die Versicherte zunächst Krankengeld in Höhe ihrer bisherigen Bezüge, von Beginn der Schutzfrist an jedoch eine weit höhere Leistung. Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht zu erkennen.

Die Berechnung des Mutterschaftsgeldes nach dem Grundlohn könnte weiter dazu führen, daß sogar das Nettoarbeitsentgelt überschritten würde, das der Bemessung der Leistung des Arba zugrunde liegt. Damit würde ein weiterer Grundsatz des § 182



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



RVO verletzt. Abgesehen hiervon ist der Rückgriff auf den Grundlohn auch deshalb nicht zulässig, weil sowohl für die Höhe des Krankengeldes als auch des Mutterschaftsgeldes auf das Arbeitsentgelt zurückzugreifen ist, das vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw vor dem Beginn der Schutzfrist erzielt wurde, um damit die Kontinuität der wirtschaftlichen Position der Versicherten zu gewährleisten. Würde bei der Klägerin das Mutterschaftsgeld nach einem Grundlohn berechnet, so wäre damit auf ein Arbeitsentgelt zurückzugreifen, das vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit gelegen hat und mit dem Beginn der Schutzfrist in keinem zeitlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang steht.

Schließlich würden nach der Rechtsauffassung des SG die Bezieherinnen von Alg, Alhi und Uhg untereinander ungleich behandelt. Für diese drei Leistungen sind unterschiedlich hohe Verhältniszahlen festgesetzt; die Verordnung zu § 157 AFG idF der 2. Änderungsverordnung vom 28. Juli 1975 (BGBl I, 2084) bestimmt in § 1 die Verhältniszahl für Alg auf 1,99, für Alhi auf 2,37 und für Uhg auf 1,57. Diese Differenzierung bewirkt, daß eine Zahlung des Arba zu unterschiedlich hohen Grundlöhnen führt, je nachdem um welche Leistungen es sich handelt. Bei einem Mutterschaftsgeld von 80 % des Grundlohnes würde mithin auch dieses unterschiedlich hoch sein. Damit ergäbe sich, daß arbeitslose schwangere Frauen, die vor Beginn ihrer Schutzfrist gleich hohe Bezüge vom Arba erhalten haben, nach Beginn derselben ein unterschiedlich hohes Mutterschaftsgeld erhielten, je nachdem ob ihnen ein Anspruch auf Alg, Alhi oder Uhg zusteht. Der Unterschied zwischen diesen drei Leistungen hat zwar Bedeutung im Bereich der Arbeitsverwaltung. Für den Fall der Mutterschaft läßt sich daraus jedoch kein sachlich begründetes Differenzierungsmerkmal gewinnen.

Zwar dient der Grundlohn als Berechnungsgrundlage für die Beiträge der nach § 155 Abs 1 AFG versicherten Frauen (§ 157 Abs 2 AFG) und die Krankenversicherung wird von dem Grundsatz der allgemeinen Ausgewogenheit zwischen Beiträgen und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Leistungen beherrscht. Auch im einzelnen Versicherungsverhältnis korrespondieren Verpflichtungen und Berechtigungen des Versicherten (vgl BSGE 43, 86, 89). Daraus kann die Klägerin jedoch keine Rechte herleiten. Dieses Prinzip kann nur dann Anwendung finden, wenn es sich um den Zusammenhang von Kassenleistungen und Eigenleistungen des Versicherten handelt. Die nach § 155 Abs 1 AFG Versicherten erbringen aber keine Eigenleistungen in diesem Sinne, weil die Beitragslast zur Krankenversicherung voll von der Bundesanstalt für Arbeit getragen wird (§ 157 Abs 1 AFG).

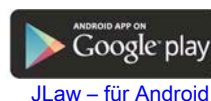
Zusammenfassend ergibt sich, daß Bezieherinnen von Alg, Alhi und Uhg vom Beginn der Schutzfrist an Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes zu gewähren ist, das ihnen im Falle der Arbeitsunfähigkeit zustünde (§ 158 Abs 1 und 2 AFG). Nur diese Auslegung des § 200a Satz 1 RVO trägt den Grundsätzen des § 182 RVO zur Höhe des Krankengeldes Rechnung. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf höheres Mutterschaftsgeld ist mithin unbegründet; denn sie hat während der Schutzfrist Mutterschaftsgeld in der Höhe erhalten, in der sie Krankengeld zu beanspruchen gehabt hätte. Auf die Revision der Beklagten ist deshalb das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage muß abgewiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)